

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2018.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 wird die Entleerung der Papierkörbe aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung

1) Innerhalb des vorgenannten Straßenreinigungsgebietes gem. § 1 dieser Satzung unterfallen folgende Aufgaben der Straßenreinigungslast:

- a) Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und öffentlicher Parkplätze
- b) Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, auch an Bushaltestellen
- c) **Entleerung der Papierkörbe**
- d) Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn
- e) Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen einschließlich Geh- und Radwegen
- f) Das Bestreuen von Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte
- g) Die Freihaltung der Gassen von Schnee und Eis bei Tauwetter

Artikel 2

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Die Straße

- **Finkenburgweg; Abschnitt Eschener Gaste - Knickweg**

wird in das Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse C) aufgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2022

Feddermann
Bürgermeister

Siegel